



S.V. Germania Schale 63

-Abteilungsordnung-

-Tennis-

(Stand: 13.06.2017)



Präambel

Nachfolgende Abteilungsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise der Tennisabteilung gemäß § 17 der Vereinssatzung.

§ 1 Abteilungsordnung (Erlass/ Änderungen)

Die Abteilungsordnung kann jederzeit durch die Tennisabteilung geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung dieser Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Tennisabteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Rechtsverbindliche Erklärungen, Verträge und Abschlüsse für den Verein dürfen nur durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB unterzeichnet werden.

Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 2 Abteilungsname

Die Abteilung führt den Namen „S.V. Germania Schale 63 e.V. - Abteilung Tennis“.

§ 3 Zweck der Abteilung

Der Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Die Abteilung verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage unmittelbar und ausschließlich nur sportliche Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur innerhalb der Abteilung verwendet werden. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Kinder und Jugendschutz

Die Vereinsregelungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz werden beachtet.



§ 5 Mitgliedschaft in der Tennisabteilung

Alle Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist ein entsprechender Eintrag in die Mitgliederdatei des Vereins.

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind gleichzeitig auch Mitglieder im Hauptverein.

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen und der Abteilungsleitung mitgeteilt werden. Die /der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis teilt den Erwerb oder die Beendigung der Mitgliedschaft der 2. Kassenwartin /dem 2. Kassenwart des Hauptvereins unverzüglich mit.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Abteilungsleitung zu richten. Die Aufnahme in die Abteilung ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Das Aufnahmegesuch eines/einer beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt aus der Abteilung (Kündigung),
- b. Streichung von der Mitgliederliste,
- c. Auflösung des Vereins,
- d. Ausschluss aus dem Verein oder
- e. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.



Ein Abteilungsmitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Abteilungsleitung über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Ausschluss aus der Abteilung

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Abteilung zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied der Tennisabteilung berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Die Abteilungsleitung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an die Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Eine Rückerstattung der Beiträge sowie die Aufnahmegebühren ist ausgeschlossen.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss der Abteilungsleitung ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Abteilungsversammlung.



§ 6 Beiträge der Tennisabteilung

Die Mitglieder der Abteilung haben nach § 9 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Eine einmalige Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich ebenfalls nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 7 Finanzen

Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.
Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbständig.
Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln des Hauptvereins. Die zugewiesenen Mittel beinhalten mindestens die Summe der jeweiligen Abteilungsbeiträge der Tennisabteilung.

Das Abteilungsbudget unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem 1. Kassenwart des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben.

Die Kontostände des Abteilungshaushalts sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch die Kassenprüfer des Hauptvereins geprüft.

Der/ die Abteilungsleiter(-in) ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 500 € einmalig und monatlich maximal 1.000 € einzugehen, soweit dies durch die der Abteilung zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt ist.

§ 8 Nutzungsrechte in der Tennisabteilung

Alle Mitglieder der Tennisabteilung haben die Möglichkeit, die Tennisanlage und deren Einrichtungen zu benutzen. Dabei haben sie die Abteilungsordnung und die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anweisungen zu beachten.

Das Nutzungsrecht der Tennisanlage (bestehend aus Tennisplätzen, Clubhaus und Parkplatz) liegt bei der Tennisabteilung. Nutzungswünsche sind der Tennisabteilung rechtzeitig –d.h. in der Regel bis spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Nutzungstermin– einzureichen und mit ihr abzustimmen.

Neben den Mitgliedern kann auch Gastspielern die Benutzung der Vereinsanlagen gestattet werden. Als Gastspieler kommen Personen in Frage, die nicht der Abteilung als Mitglied angehören. In der Eigenschaft als Gastspieler kann in der Regel nicht länger als einen Monat unter Beachtung der in der Abteilung gültigen Spiel-, Platz- und Gastspielordnung gespielt werden.

Bei der Vergabe der Nutzungsrechte sind vorrangig die Abteilungen des Vereins, weitere ortsansässige Interessengruppen, nachrangig Gastspieler und sonstige Interessenten zu berücksichtigen.



§ 9 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsleitung

§ 10 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.

Zu den Abteilungsversammlungen sind grundsätzlich alle Mitglieder der Tennisabteilung einzuladen.

Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens im März statt.

Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung durch Veröffentlichung in den hiesigen Tageszeitungen und durch Aushang am Clubhaus der Tennisabteilung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Abteilungsversammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung, die die Abteilungsleitung festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter/ von der Abteilungsleiterin für den Bereich Tennis, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Abteilungsversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden von der Abteilungsleitung je nach Bedarf oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Darlegung von Gründen es verlangen, mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.



Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/ der Abteilungsleiter(-in) und dem / der Schriftführer(-in) bzw. dessen/deren Vertreter zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand des SV Germania Schale 63 e.V. vorzulegen.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Abteilungsleitung
- b) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
- d) Entlastung der Abteilungsleitung
- e) Wahl der internen Kassenrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge des Abteilungsleitung oder einzelner Mitglieder

Die Wahl der internen Kassenrevisoren:

Jährlich wird ein/eine Kassenrevisor(-in) für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, so dass die Anzahl der aktuellen Kassenrevisoren stets zwei beträgt.

§ 12 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. dem/ der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis
2. dem/ der stellvertretenden Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis
3. dem/ der Kassenwart(-in)
4. dem/ der Schriftführer(-in)
5. dem/ der Sportwart(-in)
6. dem/ der Jugendwart(-in)
7. dem/ der Platzwart(-in)

Der/ die Abteilungsleiter(-in) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Kann der/ die Abteilungsleiter(-in) an den Sitzungen des Gesamtvorstandes nicht teilnehmen, wird der/ die Abteilungsleiter(-in) von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung vertreten. Das Stimmrecht für den Gesamtvorstand wird dann für die Dauer der Vertretung ebenfalls übertragen.

In der Abteilungsversammlung wird die Abteilungsleitung auf zwei Jahre gewählt. Jährlich sind jedoch mindestens drei Mitglieder der Abteilungsleitung neu zu wählen.

Im zweijährigen Wechsel stehen zur Wahl:

1. der/ die Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis
2. der/ die Kassenwart(-in)
3. der/ die Sportwart(-in)

bzw. im Folgejahr:

1. der/ die stellvertretenden Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis
2. der/ die Schriftführer(-in)
3. der/ die Jugendwart(-in)
4. der/ die Platzwart(-in)



Die /der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis muss noch in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt und gewählt werden.

Die Abteilungsleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus seinem Amt aus, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, den Posten aus den eigenen Reihen oder durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung zu besetzen.

Alle Mitglieder der Abteilungsleitung sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die Ihnen mit der Ausführung des Amtes erwachsen, können von der Abteilung erstattet werden.

§ 13 Aufgaben der Abteilungsleitung

Aufgaben des / der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis

Der/ die Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis leitet verantwortlich diese Abteilung und vertritt diese nach außen und innen. Er/ sie ist das Bindeglied zwischen der Abteilung und den Vorständen. Er / Sie trifft, soweit nicht die Abteilungsversammlung zuständig ist, die Entscheidungen in allen Abteilungsangelegenheiten. Die Platz- und Spielordnung wird von der Abteilungsleitung festgesetzt. Die allgemeine Platzordnung für das Kleinspielfeld ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. Die Abteilungsleitung führt mindestens einmal jährlich mit den Trainern und Betreuern ein Informationsgespräch.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden von ihrem Leiter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen. Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Abteilungsversammlungen und –leitungssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke der Abteilung, sofern sie in eigener Zuständigkeit ergehen.

Der/ die Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis berichtet bei der Mitgliederversammlung des Vereins über die Aktivitäten der Abteilung. Er /Sie ist für die Anzeigepflichten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb der Abteilung verantwortlich.

Aufgaben des / der stellvertretenden Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis

Der/ die stellvertretenden Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis vertritt den / die Abteilungsleiter(-in) in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.



Aufgaben des/ der Kassenwartes(-in)

Dem / Der Kassenwart(-in) veranlasst in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Kassenwart des Hauptvereins den Einzug der Beiträge bei ihren Abteilungsmitgliedern und verfügt über diese in eigener Verantwortung. Die Abteilung verfügt über eine eigene Rechnungs- und Kassenführung. Anschaffungen/Investitionen/Ausgaben, die im Einzelfall € 500 übersteigen, werden dem geschäftsführenden Vorstand vorab angezeigt. Der Rechnungsabschluss der Abteilung wird ¼-jährlich dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aufgaben des/ der Schriftführers(-in)

Der / Die Schriftführer(-in) besorgt die laufenden schriftlichen Angelegenheiten. In den Sitzungen der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung hat er/ sie Protokoll zu führen. Darüber hinaus verantwortet der /die Schriftführer(-in) die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung.

Aufgaben des/ der Sportwarts(-in)

Der /Die Sportwart(-in) ist für den gesamten Sportbetrieb der Abteilung zuständig. Er/ Sie regelt nach Anhörung der Abteilungsleitung auch den auswärtigen Spielbetrieb.

Aufgaben des / der Jugendwarts(-in)

Dem /Der Jugendwart(-in) obliegt die Ausbildung und Förderung der jugendlichen Mitglieder.

Aufgaben des/ der Platz- und Anlagenwarts(-in)

Dem /Die Platz- und Anlagenwart(-in) obliegt die Platz- und Anlagenpflege und die Instandhaltung des Clubhauses der Abteilung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Abteilungsordnung tritt am 13.06.2017 in Kraft.
Die Änderung dieser Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.